

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich Jugend und Soziales		Drucksachen-Nr. 575/2005
		☒ Öffentlich
		☐ Nichtöffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Hauptausschuss	06.12.2005	Beratung
Sozialausschuss	07.12.2005	Beratung
Rat	13.12.2005	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

@->

Die Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen wird in der Fassung der Vorlage beschlossen

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

I.

1994 wurde in Artikel 3 des Grundgesetzes ein Benachteiligungsverbot für Menschen mit Behinderungen aufgenommen. Der Umsetzung verfassungsrechtlicher Vorgaben wurde durch bundes- und landesrechtliche Regelungen Rechnung getragen. Am 01.01.2004 ist in Nordrhein-Westfalen das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen – Behindertengleichstellungsgesetz – BGG - NRW in Kraft getreten.

Im BGG NRW ist insbesondere Folgendes geregelt:

- Beseitigung bzw. Verhinderung der Benachteiligung von Menschen mit Behinderung sowie die Gewährleistung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft;
- Verpflichtung der Träger öffentlicher Belange, das Ziel des Gesetzesentwurfs aktiv zu fördern,
- Berücksichtigung der besonderen Belange von Frauen mit einer Behinderung;
- Zielvereinbarungen zur Erreichung der Barrierefreiheit zwischen *Landesverbänden* von Menschen mit Behinderung (soweit Landesverbände nicht vorhanden sind, *landesweite* und *örtliche Verbände von Menschen mit Behinderung*) einerseits und kommunalen Körperschaften andererseits;
- Klagerecht für *Interessenverbände* von Menschen mit Behinderung;
- Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr;
- Recht zur Verwendung der Gebärdensprache oder lautsprachbegleitender Gebärden in Verwaltungsverfahren;
- Berücksichtigung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderung bei der Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken;
- barrierefreie Gestaltung von Internetseiten und Programmoberflächen der Träger öffentlicher Belange;
- gesetzliche Verankerung der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung durch den *Landesbehindertenrat* oder einen *Landesbeauftragten bzw. eine Landesbeauftragte* für die Belange behinderter Menschen;
- eine *Berichtspflicht der Landesregierung* über Erfahrungen mit diesem Gesetz

Die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung ist auch auf örtlicher Ebene eine Aufgabe von wichtiger Bedeutung für die Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen. Wie Interessenwahrung von Menschen mit Behinderung ausgestaltet werden soll, ist von den Gemeinden und Gemeindeverbände durch Satzung zu bestimmen (§ 13 Abs. 2 BGG NRW).

II.

Die Stadt Bergisch Gladbach hat sich bereits vor Erlass landesrechtlicher Regelungen intensiv für die Belange behinderter Menschen eingesetzt und 1988 eine hauptamtliche Behindertenbeauftragte bestellt und 2001 zu diesem Zweck einen Beirat eingerichtet.

Das Wahlverfahren für den Beirat, seine Aufgaben und seine Zuständigkeiten sind in der Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen ortsrechtlich geregelt.

Der Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen und die Behindertenbeauftragte haben unter Hinweis auf § 13 BGG NRW den Erlass einer weiteren Satzung vorgeschlagen.

Unter Berücksichtigung dieser Vorschläge hat die Verwaltung den beigefügten Satzungsentwurf erstellt. Wegen des engen Sachzusammenhangs und aus Gründen der Praktikabilität wurde in die Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen die Satzung des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen eingearbeitet.

Die wesentlichen Neuerungen bzw. Änderungen sind nachfolgend erläutert.

zu § 2

Sätze oder Satzteile, die wörtlich oder sinngemäß sowohl in der Beiratssatzung als im Entwurf der Satzung gem. § 13 BGG NRW enthalten waren, wurden zusammengefasst.

Abs. 4

Auf eine Benennung der Wohlfahrtverbände bzw. Selbsthilfegruppen wurde aus Gründen einer größeren Flexibilität bei der Wahrnehmung des Vorschlagsrechts verzichtet.

Statt des Begriffs „erster Wohnsitz“ wurde der Begriff des MRRG „Hauptwohnung“ verwendet.

Abs. 5

Der Rat hat 1994 alle Unterausschüsse, Beiräte u. ä. aus Kostengründen abgeschafft. Der Vorschlag des Beirates, die im Rat vertretenen Fraktionen als beratende Mitglieder des Beirates zu beteiligen, würde diesen Beschluss unterlaufen und wäre in Zeiten, in denen sich die wirtschaftliche Situation der Stadt extrem verschlechtert hat, ein falsches Signal.

Abs. 6

Die Amtszeit des Beirates wurde aus organisatorischen Gründen auf fünf Jahre festgesetzt und nicht mehr an die Wahlperiode des Rates gebunden, um eine Verschiebung zum Kommunalwahltermin zu erreichen.

Abs. 9

Die vom Beirat vorgeschlagene Regelung, wonach die/der Vorsitzende des Beirates die Umsetzung der Beschlüsse veranlasst und den Beirat nach außen vertritt, ist kommunalverfassungsrechtlich unzulässig und wurde deshalb gestrichen.

zu § 4

Zielvereinbarungen zur Herstellung der Barrierefreiheit nach Landesrecht können grundsätzlich nur zwischen den nach § 13 Bundesbehindertengleichstellungsgesetz genannten Verbänden oder deren nordrhein-westfälischen Landesverbänden einerseits und den kommunalen Körperschaften anderseits abgeschlossen werden. Bisher liegen jedoch keinerlei Hinweise dafür vor, dass ein Verband die Aufnahme von Verhandlungen mit einer Kommune in Nordrhein-Westfalen anstrebt. Der Landesverband NRW für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V. hat deshalb ausdrücklich eine freiwillige Zielvereinbarung zur Herstellung der Barrierefreiheit zwischen dem Behindertenbeirat und dem Rat der Stadt Bergisch Gladbach befürwortet.

III.

Unter Berücksichtigung der gegebenen Erläuterungen empfiehlt der Bürgermeister dem Rat, die Satzung in der Fassung der Vorlage zu beschließen.

Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in Bergisch Gladbach

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2005 (GV.NRW. S. 498) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 11.12.2003 (GV.NRW S. 766) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

Rat und Verwaltung der Stadt Bergisch Gladbach sind im Sinne der vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach als Mitglied der Städtecharta „Erklärung von Barcelona - Die Stadt und die Behinderten – Juli 1995“, sowie der allgemeinen Zielsetzungen des Gesetzes zur Gleichstellung von behinderten Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) und des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Bergisch Gladbach gemäß § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen. Darüber hinaus fördert die Stadt Bergisch Gladbach die Entwicklung zu einer barrierefreien Stadt.

§ 2

Beteiligung der Menschen mit Behinderung

1. Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat einen Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen eingerichtet. Die Mitglieder des Beirates arbeiten ehrenamtlich, überparteilich und überkonfessionell. Der Beirat ist Ansprechpartner für Menschen mit Behinderungen und setzt sich für ihre Anliegen gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen sowie der Öffentlichkeit ein.
2. Der Beirat arbeitet Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen in Bergisch Gladbach aus. Er berät und unterstützt insbesondere Rat und Verwaltung, damit die besonderen Lebensinteressen der Menschen mit Behinderungen in Diskussions- und Entscheidungsprozessen der kommunalen Gremien berücksichtigt werden. In welchen relevanten Ratsausschüssen der Beirat vertreten ist, wird im Benehmen mit dem Beirat durch den Rat entschieden.
3. Der Beirat informiert die verantwortlichen Stellen über behindertenspezifische Probleme und verfolgt unter diesem Aspekt die kommunalpolitische Entwicklung in Bergisch Gladbach.
4. Dem Beirat gehören 9 stimmberechtigte Mitglieder an, die auf Vorschlag der jeweiligen Behinderten(-selbsthilfe)organisationen/-gruppen und der Träger von Einrichtungen/Maßnahmen

der Behindertenhilfe vom Rat gewählt werden. Durch die 9 Mitglieder soll jede Behinderungsform, die Selbsthilfe und der Behindertensport sowie mit einer Stimme die Gruppe der Träger im Beirat vertreten sein.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu benennen.

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder müssen ihre Hauptwohnung in Bergisch Gladbach haben. Ausgenommen hiervon ist nur das Mitglied, das auf Vorschlag der Träger der Behindertenhilfe gewählt wird.

5. Als beratende Mitglieder gehören dem Beirat je eine Vertreterin/ein Vertreter des Integrationsbeirates, des Seniorenbeirates und die/der Behindertenbeauftragte der Stadt Bergisch Gladbach an. Der Rat kann weitere beratende Mitglieder berufen. Für jedes beratende Mitglied kann eine persönliche Stellvertretung benannt werden. Die/Der Behindertenbeauftragte übernimmt zugleich die Geschäftsführung für den Beirat.
6. Die Amtszeit des Beirates dauert fünf Jahre.
7. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus seinem Amt, wählt der Rat auf Vorschlag der jeweiligen Behinderten(-selbsthilfe)organisation/-gruppe oder der Gruppe der Träger, für die das Mitglied bei seiner Wahl angetreten ist, für die restliche Dauer der Amtszeit eine Nachfolgerin/einen Nachfolger.
8. Die/Der Vorsitzende und die Vertreterin/der Vertreter werden von den Beiratsmitgliedern für die Dauer der Wahlzeit aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
9. Die/Der Vorsitzende beruft den Beirat viermal jährlich ein. Im Übrigen gilt für das Verfahren im Beirat die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach entsprechend. Die/Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten.
10. Im Rahmen der vom Rat zur Verfügung gestellten Mittel kann der Beirat zu den Sitzungen je nach Themenstellung Sachverständige und/oder Vertreterinnen und Vertreter anderer Stellen und Institutionen hinzu ziehen.
11. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Beirates erhalten zur Abgeltung des ihnen für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates entstandenen Aufwandes ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,-- €. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Teilnahme an Sprechstunden sowie allen vom Beirat beschlossenen Aktivitäten innerhalb des Kreisgebietes wird eine Fahrtkostenentschädigung in Höhe der tatsächlichen Kosten für die Benutzung des ÖPNV oder eine Entschädigung in Höhe der Sätze nach § 6 Abs. 1 S. 2 und Abs. 4 Landesreisekostengesetz (LRKG) bei der Benutzung ihres Kraftfahrzeuges gewährt.
12. Dienstreisen von Mitgliedern des Beirates außerhalb des Kreisgebietes bedürfen der vorherigen Genehmigung des Hauptausschusses.

§ 3

Die/der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen

1. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestellt eine Person zur/zum Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung.

2. Die/der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt zu beteiligen, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren oder Auswirkungen auf die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung haben. Näheres bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin in einer Dienstanweisung.
3. Die/der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung arbeitet zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben eng mit dem Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen zusammen.
4. Die/der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung legt dem zuständigen Fachausschuss und dem Rat jährlich einen schriftlichen Bericht vor.

§ 4

Abschluss von Zielvereinbarungen

1. Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach kann mit dem Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen Zielvereinbarungen zur Umsetzung der Barrierefreiheit abschließen. Sollte ein Verband gem. § 13 Bundesbehindergleichstellungsgesetz (BGG) oder seine nordrhein-westfälischen Landesverbände die Aufnahme von Zielvereinbarungen gem. § 5 BGG NRW verlangen, wird die Stadt Bergisch Gladbach darauf hinwirken, dass die zwischen dem Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen und ihr getroffenen Zielvereinbarungen berücksichtigt werden.
2. Zur Vorbereitung der Zielvereinbarungen mit dem Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen wird eine Kommission eingerichtet, dem
 1. der Vorsitzende /die Vorsitzende des Beirates,
 2. zwei weitere Mitglieder des Beirates,
 3. eine/ein von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister benannte Vertreterin/ein Vertreter der Verwaltung aus dem Bereich der Allgemeinen Verwaltung,
 4. ein/e Vertreter/in des Fachbereiches Finanzen,
 5. die/der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung angehören.Weitere fachlich zuständige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Verwaltung können bei Bedarf hinzugezogen werden. Die von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin benannte Person (§ 4 Abs. 2 Nr. 3) nimmt den Vorsitz in der Kommission und die Geschäftsführung wahr. Die Zielvereinbarung ist nach Beschlussfassung im Rat durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin und die/den Beauftragten für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sowie die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Beirates zu unterzeichnen.

§ 5

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung „Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen“ vom 12.11.2001 außer Kraft.

<-@